

Energietransportleitung 184 „Peine - Salzgitter“

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Raumordnungsverfahren gem. § 15 (1) Raumordnungsgesetz (ROG)

i.V.m. § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (RoV)

i.V.m. § 9 (1) Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG):

hier: Antragskonferenz gemäß § 10 (1) NROG

Planfeststellungsverfahren gem. § 43 (1) Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):

hier: Scoping gemäß § 15 UVPG

(Das Ergebnisprotokoll für das Scoping wird eigenständig durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erstellt und zur Verfügung gestellt.)

Datum: 13. Februar 2023

Zeit: 10:30 Uhr bis 13:05 Uhr

Ort: BVZ Medienhaus GmbH

Hintern Brüdern 23 in 38100 Braunschweig

Verfahrensführende Behörden:

Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB)

Frankfurter Straße 2 in 38122 Braunschweig

(Raumverträglichkeitsprüfung)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

An der Marktkirche 9 in 38678 Clausthal-Zellerfeld

(Planfeststellungsverfahren)

Verhandlungsleitung:

Herr André Menzel (RGB)

Hinweise:

- In Vorfeld hat die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH eine Tischvorlage erstellt, diese steht als Download zur Verfügung:
<https://www.regionalverband-braunschweig.de/ferngas-etl184/>
- Die PPT-Präsentationen für die AK sowie die im Rahmen der AK schriftlich eingegangenen Stellungnahmen finden sich ebenfalls unter vorgenanntem Link.

Ergebnisniederschrift der Antragskonferenz am 13.02.2023

Inhalt

1.	Begrüßung und Einführung	3
2.	Aufgabe und Inhalte des Raumordnungsverfahrens (ROV)	3
3.	Zielsetzung der Antragskonferenz (Raumordnungsverfahren).....	4
4.	Aufgabe und Inhalte des Planfeststellungsverfahrens (PFV)	4
5.	Zielsetzung des Scopingtermins (Planfeststellungsverfahren).....	4
6.	Das Vorhaben und die Trassenvarianten	5
6.1.	Technische Details, Bauausführung.....	5
6.2.	Zeitplan der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	6
6.3.	Ermittlung der Vorzugstrasse	7
6.4.	Hinweise zu den Trassenvarianten	8
6.5.	Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren wird beantragt	9
7.	Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren	9
8.	Der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht.....	9
9.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	9
10.	Hinweise zum Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeits-studie.....	10
10.1.	Überfachliche Belange der Raumordnung (Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraumentwickl.)	10
10.2.	Landwirtschaft	10
10.3.	Forstwirtschaft und Wald	11
10.4.	Wasserwirtschaft.....	11
10.5.	Rohstoffwirtschaft	11
10.6.	Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen	11
10.7.	Freizeit-, Erholungsnutzungen	11
10.8.	Großräumige Naturschutzplanungen	11
10.9.	Verkehr.....	11
10.10.	Ver- / Entsorgung.....	12
10.11.	Sonstige Nutzungen.....	12
11.	Hinweise zum UVP-Bericht und zu Umwelt-Gutachten.....	12
11.1.	Allgemeines.....	12
11.2.	Methodik der Umweltverträglichkeitsstudie	12
11.3.	Vorhabenalternativen	12

11.4.	Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)	13
11.5.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
11.6.	Schutzgut Fläche.....	14
11.7.	Schutzgut Boden.....	14
11.8.	Schutzgut Wasser.....	14
11.9.	Schutzgut Luft / Klima	14
11.10.	Schutzgut Landschaft	15
11.11.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
11.12.	... und deren Wechselwirkungen.....	15
11.13.	Hinweise zur FFH – Verträglichkeitsprüfung.....	15
11.14.	Hinweise zum Artenschutz.....	15
11.15.	Hinweise zum Gewässerschutz (WRRL)	16
11.16.	Hinweise zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	16
11.17.	Sonstiges	16
12.	Zusammenfassung und Ausblick / weiteres Vorgehen	16

1. Begrüßung und Einführung

Herr Menzel (RGB) begrüßt die Teilnehmer. Der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) ist zuständig für die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens und ggfs. für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens.

Herr Schleicher (LBEG) vertritt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), dass das Planfeststellungsverfahren durchführt.

Herr Menzel (RGB) weist daraufhin, dass zwar ein gemeinsamer Termin stattfindet, dass Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren verfahrensrechtlich aber streng getrennt sind.

2. Aufgabe und Inhalte des Raumordnungsverfahrens (ROV)

Herr Menzel (RGB) erläutert, dass nach Raumordnungsrecht raumbedeutsame Vorhaben auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen sind.

Analog § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) zählen Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm zu jenen raumbedeutsamen Vorhaben, die entsprechend zu prüfen sind. Zur Prüfung der Raumverträglichkeit dieser Vorhaben erfolgt prinzipiell, aber nach Prüfung des Einzelfalls die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV). Nach Niedersächsischem Raumordnungsgesetz (NROG) geht dem Raumordnungsverfahren eine Antragskonferenz (AK) voraus. Dabei dient die AK auch der Prüfung des Erfordernisses eines ROVs

Der Regionalverband Großraum Braunschweig ist die zuständige untere Landesplanungsbehörde. Die Prüfung der Raumverträglichkeit erfolgt unter überörtlichen Gesichtspunkten. Geprüft wird die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Geprüft werden auch Alternativen, wie hier verschiedene Trassenalternativen.

Herr Menzel (RGB) erläutert die Inhalte eines Raumordnungsverfahrens. Ein Raumordnungsverfahren endet mit einer Landesplanerischen Feststellung, die Maßgaben enthält. Diese Landesplanerische Feststellung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Er weist auf die Möglichkeit hin, auf ein Raumordnungsverfahren zu verzichten. Dies kann der Fall sein, wenn die raumordnerischen Belange auch in dem nachgeschalteten Verfahren ausreichend berücksichtigt werden können. In diesem Fall erfolgt eine raumordnerische Beurteilung, die Hinweise und Anforderungen zu raumordnerischen Erfordernissen enthält. Die raumordnerische Beurteilung ist im nachgeschalteten Verfahren zu berücksichtigen.

Zu den Inhalten des Raumordnungsverfahrens ergeht der Hinweis, dass die artenschutzrechtliche Prüfung noch keine tiefer gehende detaillierte Prüfung darstellt.

3. Zielsetzung der Antragskonferenz (Raumordnungsverfahren)

Herr Menzel (RGB) erläutert die Zielsetzung der Antragskonferenz für das ROV (s. PPT).

Primär soll die Vorhabenträgerin Informationen und Hinweise für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen erhalten.

Im Nachgang zur Antragskonferenz fällt die Entscheidung, ob ein ROV erforderlich ist. Im Vorfeld der Entscheidung können weitere Gespräche erforderlich sein.

4. Aufgabe und Inhalte des Planfeststellungsverfahrens (PFV)

Grundlage für das Planfeststellungsverfahren ist § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die zuständige Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Herr Schleicher (LBEG) erläutert, dass die Planfeststellungsverfahren des LBEG aus verfahrensökonomischen Gründen einige Besonderheiten aufweisen (s. PPT LBEG).

5. Zielsetzung des Scopingtermins (Planfeststellungsverfahren)

Herr Schleicher (LBEG) erläutert, dass der Scopingtermin aus dem Umweltrecht stammt und der Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung dient. In der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die (erheblichen) Umweltauswirkungen eines Vorhabens ermittelt, die bei den fachgesetzlichen Prüfungen z.B. nach Wasserrecht, Naturschutzrecht etc. zu berücksichtigen sind.

Neben den Trägern öffentlicher Belange lädt das LBEG regelmäßig auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen ein, da diese oft über besondere naturschutzfachliche Kenntnisse verfügen.

Für die Durchführung des Scopingtermins hat die Vorhabenträgerin eine Tischvorlage erstellt, in welcher das Vorhaben, der Zustand der Umwelt, die vorgesehenen Umweltuntersuchungen sowie in diesem Fall auch Trassenvarianten und deren Vor- und Nachteile vorgestellt werden.

Die Teilnehmenden werden gebeten, der Vorhabenträgerin zweckdienliche Informationen – soweit vorhanden – zur Verfügung zu stellen.

Über den Scopingtermin wird ein Protokoll gefertigt, das alle Teilnehmenden erhalten. Auch die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen werden als Downloads zur Verfügung gestellt.

Das LBEG beteiligt im Genehmigungsverfahren auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 63 BNatSchG). **Herr Schleicher** bittet um Prüfung, ob die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei den Unteren Naturschutzbehörden Stellen benannt haben, die zur Mitwirkung berechtigt sind. Hat eine Naturschutzvereinigung einer Naturschutzbehörde keine Stelle benannt, so kann sie nicht im Verfahren beteiligt werden (§ 38 Abs. 6 NNatSchG).

Der UVP-Bericht ist eine „UVP“ aus Sicht des Vorhabenträgers. Der UVP-Bericht muss die Maßgaben der Landesplanungsbehörde berücksichtigen, seien es Maßgaben aus der Landesplanerischen Feststellung oder Maßgaben aus der Raumordnerischen Beurteilung.

Der Inhalt und der Umfang des UVP-Berichtes bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind.

Der Aufwand für Untersuchungen soll dem erwarteten Kenntnisgewinn entsprechen, d.h., er soll verhältnismäßig sein (§ 16 Abs. 5 UVPG).

Welche Untersuchungen das LBEG erwartet, wird im Untersuchungsrahmen mitgeteilt. Da sich im Laufe der Untersuchungen neue Erkenntnisse oder ein weiterer Untersuchungsbedarf ergeben können, ist die Untersuchungsrahmen nur vorläufig.

Auch wird der Vorhabenträgerin eine eigene Einschätzung zugestanden,

- ob die geforderten Angaben und Maßnahmen in Anbetracht der besonderen Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt von Bedeutung sind,
- ob die geforderten Angaben und Maßnahmen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes, des Standes der Technik und der allgemein anerkannten Prüfmethoden zumutbar sind.

Will die Vorhabenträgerin vom Untersuchungsrahmen abweichen, so muss er dies jedoch fachlich begründen.

6. Das Vorhaben und die Trassenvarianten

6.1. Technische Details, Bauausführung

Herr Maus (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) stellt das Vorhaben „ETL 184 Peine - Salzgitter“ vor (Eine ausführliche Darstellung ist in der Tischvorlage enthalten).

Die ETL 184 soll zunächst als Erdgasleitung dem Kohleausstieg des Salzgitters AG dienen, später auch als Transportleitung für klimaneutralen Wasserstoff. Die wichtigsten Daten und der Planungsraum können der Tischvorlage entnommen werden.

Die ETL 184 ist aufgrund eines Netzanschlussbegehrens der Stahlwerke Salzgitter Flachstahl AG erforderlich.

Um eine sukzessive Umstellung auf Wasserstoff zu ermöglichen, wurde die Leitung als Doppelleitung geplant.

Standardbauweise ist die offene Verlegung in einem Rohrgraben. Sonderbauwerke (Kanäle, Gewässer, Straßen, Bahnlinien etc.) können geschlossen gequert werden, z.B. mittels Bohrungen oder Pressungen).

Der Schutzstreifen ist frei von Gehölzen und Bauwerken zu halten.

Im Abstand von 10 bis 18 km werden Absperrstationen eingerichtet.

Seitens der **Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft für den Niedersächsischen Heimatbund; Aktion Fischotterschutz e.V.** wird angemerkt, dass das Größenverhältnis zwischen Grabenvolumen und Volumen der Bodenmieten unplausibel erscheint. Es wird gefragt, ob die hieraus resultierende Breite des Arbeitsstreifens realistisch oder doch zu groß kalkuliert ist.

Herr Maus (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) erklärt, dass die konkrete Breite des Arbeitsstreifens im Rahmen der technischen Planung ermittelt wird. Sie wird von der erforderlichen Tiefe und Breite des Rohrgrabens abhängig sein.

6.2. Zeitplan der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Herr Maus (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) erläutert, dass die Vorhabenträgerin den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren anstrebt.

Für den Fall „ohne Raumordnungsverfahren“ ist wahrscheinlich eine „Sondergenehmigung“ erforderlich, um bereits im Winter 2024/2025 Gehölzarbeiten durchführen zu können.

Herr Schleicher (LBEG) merkt an, dass es schwierig werden wird, bereits vor der Genehmigung der Leitung eine „Sondergenehmigung“ für die Entfernung von Gehölzen zu bekommen, da es sich hier nicht um eine Leitung nach LNGG handelt (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNGG).

Auf Nachfrage aus der Stadt Salzgitter erklärt **Herr Maus (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH)**, dass es sich bei dem Zeitplan „ohne ROV“ um den optimalen, verzögerungsfreien Planungs- und Genehmigungsverlauf handelt.

Aus dem Landkreis Peine wird erfragt, wann die Trassenvariante endgültig festgelegt wird, damit sich die Straßenverwaltung in ihrer Planung, z.B. für Radwege darauf einstellen kann. Ziel ist es, Radwege u.a. im betroffenen Bereich erst nach der Leitungsverlegung zu bauen oder zu sanieren. **Herr Maus (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH)** sieht aktuell keine Alternative zur Trassenvariante 2, letztendlich sind aber die Entscheidungen der Landesplanungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde entscheidend. Die Gasunie wird nach dieser Antragskonferenz mit den Kartierungen für die Variante 2 beginnen. Herr Maus sagt jedoch zu, dass die Leitung im Bereich von Radwegen in geschlossener Bauweise verlegt werden wird.

Herr Schleicher (LBEG) vermisst beim Zeitplan „ohne ROV“ den Zeitraum, den der Regionalverband Großraum Braunschweig für die raumordnerische Beurteilung benötigt.

6.3. Ermittlung der Vorzugstrasse

Frau Denning (ILF Consulting Engineers) erläutert das Verfahren zur Ermittlung der 4 Alternativtrassen, darunter die Vorzugstrasse (s. Tischvorlage, Abschnitt 3).

Trassierungsgrundsätze waren

- der vorgegebene Startpunkt, d.h. die Bestandsleitung zwischen Peine und Sophiental,
- der Zielpunkt, d.h. die Stahlwerke der Salzgitter Flachstahl AG,
- die Raumwiderstände, d.h. die Auswertung der Raumplanung,
- die Planungen Dritter,
- die bereits vorhandenen Leitungen (Bündelungsgebot) sowie
- ein möglichst gradliniger Verlauf.

Zunächst ist der Anbindepunkt 1 aus hydraulischer Sicht vorteilhafter als der Anbindepunkt 2. Im Rahmen der Prüfung hat sich die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH für die Trassenvariante 2 (grün) als Vorzugstrasse entschieden.

Die Trassenvariante 1

ist mit 25,6 km die längste Variante, weist eine Bündelung von lediglich 46 % auf, und trifft auf 52 % ihrer Länge auf Raumwiderstände.

Die Trassenvariante 2 (Vorzugstrasse)

zeichnet sich aus durch eine Parallellage zu Bestandsleitungen:

- Trassenlänge: 23,3 km
- Bündelung: 94 %
- Raumwiderstände: 42 % der Trassenlänge:
 - 4 % Faktische Ausschlussbereiche
 - 5 % Planungsrechtliche Ausschlussbereiche
 - 33 % Restriktionsbereiche

Bei der Trassenvariante 3

liegt der Anbindepunkt weiter östlich bei Sophiental:

- Trassenlänge: 22,0 km
- Bündelung: 92 %
- Raumwiderstände: 53 % der Trassenlänge:
 - 4 % Faktische Ausschlussbereiche
 - 6 % Planungsrechtliche Ausschlussbereiche
 - 43 % Restriktionsbereiche

Die Trassenvariante 4

ist mit 20,5 km die kürzeste Variante, die Bündelung mit 35 % recht niedrig und die Raumwiderstände sind mit 66 % sehr hoch.

Die Trassenvarianten 2 und 3 haben gegenüber den Varianten 1 und 4 erhebliche Vorteile. Die Trassenvarianten 2 und 3 unterscheiden sich im Wesentlichen im nördlichen Verlauf. Hier tangiert die Variante 2 mit Abstand die wenigsten Schutzgüter. Im Süden fallen die Trassenvariante 2 und 3 zusammen, hier ist wiederum eine Bündelung mit Bestandstrassen möglich. Eine Querung des vorgeschlagenen Gewerbegebiets „KMU-Area Salzgitter Engelstedt“ entlang des Vorranggebietes bzw. bestehender Rohrfernleitungen ist nach Auffassung der Gasunie möglich.

6.4. Hinweise zu den Trassenvarianten

Auf Nachfrage des **Nds. Landvolks Braunschweiger Land e.V.** erklärt **Herr Maus (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH)**, dass sich Schutzstreifen überlappen dürfen. Damit verringert sich im Falle einer Leitungsbündelung der Flächenbedarf für die Schutzstreifen.

Seitens der **Stadt Salzgitter** wird auf die Feldhamstervorkommen im Untersuchungsraum aufmerksam gemacht. Da der Feldhamster im Winter nicht kartiert werden kann, sollte frühzeitig mit den Kartierungen begonnen werden. Hier sollten Bodentypenkarten zu Rate gezogen werden. Es wird empfohlen, die Trasse zu wählen, die möglichst wenig durch Bördelandschaften und damit durch Feldhamsterlebensräume führt. Dies sollte im Rahmen der Variantenbewertungen berücksichtigt werden (Zu den Feldhamstern siehe auch 11.5 und 11.13).

Ein **Teilprojektleiter für das Vorhaben 58 nach Bundesbedarfsplangesetz (TenneT TSO GmbH)** schätzt, dass das Planfeststellungsverfahren für diese 380 kV-Höchstspannungsleitung voraussichtlich zeitlich parallel zum Planfeststellungsverfahren für die ETL 184 durchgeführt werden wird. Die Variante 4 verläuft zwischen Sophiental bis kurz vor dem Umspannwerk Wahle im selben Trassenkorridor wie die ETL 184. Er bittet die Gasunie um eine Abstimmung, falls die Variante 4 weiterverfolgt werden sollte. In den Beeinflussungsgutachten wäre dann zu berücksichtigen, dass mit der 380 kV-Höchstspannungsleitung eine dritte Freileitung in dem Korridor zu liegen kommt. Weiter muss das Umspannwerk Wahle zwingend in nördliche Richtung erweitert werden, wahrscheinlich bis zur bestehenden Gasleitung. Diese Planung betrifft die Trassenvariante 3. Für diese Erweiterung ist kein Raumordnungsverfahren erforderlich, sondern es ist direkt ein Antrag nach BImSchG zu stellen. Auch hier bittet er ggfs. um eine Abstimmung mit der Gasunie.

Seitens der **TenneT TSO GmbH** wird zudem darauf hingewiesen, dass im Bereich zwischen Liedingen und Bodenstedt ein Umspannwerk geplant ist, das in einem zweiten Bauabschnitt an 2030 nach Westen erweitert werden soll. Die dort vorhandene Sauerstoffleitung muss bereits umgelegt werden. Von diesen Planungen ist die Trassenvariante 2 betroffen. Die Gasunie wird um Abstimmung gebeten.

Da die Leitung auch für den Transport für Wasserstoff vorgesehen ist, wird vom **Landvolk Braunschweiger Land e.V. / der Jägerschaft des Landkreises Peine e.V.** nachgefragt, ob die geplanten Übergabepunkte auch für den Anschluss an ein Wasserstoffnetz dienen können. **Herr Maus (Vorhabenträgerin)** erläutert, dass die Gasunie östlich von Peine zwei Gasfernleitungen bis Sophiental betreibt. Dies bietet die Möglichkeit, neben Erdgas auch Wasserstoff bis zum Anschlusspunkt an die

Doppelleitung ETL 184 zu transportieren. Im Bereich der Anschlusspunkte wird aktuell kein weiterer Ausbaubedarf für die Umstellung auf Wasserstoff gesehen.

Der Vertreter der Stadt Salzgitter berichtet, dass die Stadt Salzgitter in das SALCOS®-Projekt eingebunden ist, mit dem grüner Wasserstoff für die Stahlproduktion bereitgestellt werden soll. Der Wasserstoff soll über eine Wasserstoffleitung aus Norwegen bezogen werden. In der Übergangsphase soll Erdgas genutzt werden, um Wasserstoff auf dem Gelände der Salzgitter Flachstahl AG herstellen zu können. Daher das Konzept der Doppelleitung für die ETL 184, um in einer Übergangsphase 2 Medien transportieren zu können. Ab 2030 soll der erste von drei Hochöfen mit Wasserstoff betrieben werden. Das Projekt ist deshalb beachtlich, da das Werk in Salzgitter gegenwärtig 1/5 des CO₂-Ausstoßes der Bundesrepublik verursacht.

Seitens des **Landvolks Braunschweiger Land e.V. / der Jägerschaft des Landkreises Peine e.V.)** wird gefragt, ob die Schieberstation unweit des Geländes der Salzgitter Flachstahl AG nicht direkt auf deren Betriebsgelände gebaut werden kann. Hierzu erläutert **Herr Maus (Vorhabenträgerin)**, dass die Schieberstation dort gebaut werden muss, wo die beiden Leitungen zusammentreffen, d.h., dass die beiden Absperrreinrichtungen auf einer Schieberstation gebaut werden sollen.

6.5. Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren wird beantragt

Da die Trassenvarianten 2 und 3 eine nahezu vollständige Bündelung mit vorhandenen Leitungen ermöglichen und die Variante 2 mit Abstand die wenigsten Schutzgüter tangiert, wird die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren beantragen.

Ein weiterer Grund für die Variante 2 ist die bessere hydraulische Anbindung an die Bestandsleitung.

7. Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren

Frau Denning (ILF Consulting Engineers) stellt die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren vor.

Die Gasunie geht davon aus, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

8. Der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht

Frau Denning (ILF Consulting Engineers) stellt die Unterlagen für die Umweltverträglichkeit vor.

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume erfolgt individuell für die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung

- voraussichtlich zu erwartender, vorhabenbedingter Auswirkungen
- eines notwendigen Pufferbereiches zur Optimierung des Trassenverlaufs (lokale Ausprägung einzelner Schutzgüter im hiesigen Gelände)
- Näheres zu den Datengrundlagen, dem Untersuchungsrahmen und zum Kartierkonzept siehe Tischvorlage, Abschnitt 7.4).

9. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Frau Denning (ILF Consulting Engineers) stellt beispielhaft einige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor:

- Trassenbündelung
- Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete werden möglichst umgangen oder geschlossen gequert.
- In sensiblen Bereichen: Verringerung der Arbeitsstreifenbreite auf kurze Distanz (Waldflächen, geschützte Biotope)
- Bodenschutzmaßnahmen (v.a. Schutz des Oberbodens, Reduzierung der Bodenbelastung, Flächenrekultivierung)
- Maßnahmen zum Gewässer- / Grundwasserschutz (Verschlechterungsverbot des ökologischen Gewässerzustands, angepasste Bauweisen)
- Artenschutzmaßnahmen (v.a. Gehölzfällungen von Oktober bis Februar, Gehölzschutz / -kontrollen, Schutzzäune, kleinräumige Vergrämung)
- CEF-Maßnahmen
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen (v.a. Schutzzäune, Bauzeitenregelung)
- Archäologische Vorsondierung und Baubegleitung
- Ökologische Baubegleitung
- Nutzungen: Sondierung Drainagen, kurzzeitige Wegesperrungen

Soweit erforderlich werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt.

10. Hinweise zum Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsstudie

10.1. Überfachliche Belange der Raumordnung (Raumstruktur, Siedlungs- und Freiraumentwicklung)

-

10.2. Landwirtschaft

Seitens des Nds. Landvolks Braunschweiger Land e.V. wird die Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gefordert. Diese werden bereits durch die Bodenumlagerung im Rahmen der Leitungsverlegung beeinträchtigt. Ebenso wird gefordert, dass neben dem Artenschutz auch dem Bodenschutz besonderes Augenmerk geschenkt wird.

Weiter sollen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Auf Nachfrage von Herrn Schleicher (LBEG) sagt **Herr Maus (Vorhabenträgerin)** eine Bodenkundliche Baubegleitung zu.

Durch die **Stadt Salzgitter** wird auf die Vorranggebiete für Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Bördeböden hingewiesen, für die es im Falle eines Verlustes keine Ersatzflächen gäbe. Die Stadt Salzgitter verfügt nicht über Flächen, um betroffene Landwirte mit eigenen Flächen zu entschädigen.

Herr Menzel (RGB) sagt zu, dass die Belange der Landwirtschaft von der Landesplanungsbehörde ernst genommen werden.

10.3. Forstwirtschaft und Wald

Seitens der Stadt Salzgitter wird auf Vorranggebiete „Wald“ hingewiesen, die von den Trassenvarianten 1 bis 3 gequert werden, auch im Bereich der Salzgitter Flachstahl AG. Dort habe der Wald auch Schutzfunktionen.

10.4. Wasserwirtschaft

./.

10.5. Rohstoffwirtschaft

Herr Schleicher (LBEG) bittet darum, bei der Querung von Sand-/Kiesabbauflächen die Abbauverluste abzuschätzen.

10.6. Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Aus der **Gemeinde Vechelde** wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Trassenvarianten 2 und 3 insbesondere in der Nähe der Ortschaft Vechelde mit Planungen kollidieren, die sich noch nicht in entsprechenden Planwerken finden. Es wird um Abstimmung der Gasunie mit der Gemeinde Vechelde gebeten.

Aus der **Stadt Salzgitter** wird auf Festlegungen in Bebauungsplänen verwiesen sowie auf einen in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für eine Photovoltaikfläche hin. Dies betrifft den südlichen Teil der Trassenvarianten 1 bis 3.

10.7. Freizeit-, Erholungsnutzungen

./.

10.8. Großräumige Naturschutzplanungen

Seitens des **Landkreises Peine** wird darum gebeten, den Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (DE3727-401) zu maximieren. Der verbleibende Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet muss in der FFH-Verträglichkeitsprüfung begründet und hinsichtlich der Beeinträchtigungen bewertet werden.

Der Vertreter der **Stadt Salzgitter** regt an, im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den Biotopverbund zu stärken. Für die Wildkatze wäre eine Wildbrücke über die Autobahn sinnvoll. **Herr Menzel (RGB)** erachtet die Stärkung des Biotopverbundes grundsätzlich als sinnvoll, zumal hierdurch weniger landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen würden.

10.9. Verkehr

Ein Vertreter der **Verkehrsbetriebe Peine Salzgitter** bittet um eine enge Abstimmung bei der Querung von Eisenbahnstrecken, ebenso, wenn die Leitung parallel zu Eisenbahnstrecken verlegt werden soll.

Herr Menzel (RGB) bittet um den Austausch der Kontaktdaten, um eine Abstimmung zwischen den Verkehrsbetrieben Peine Salzgitter und der Gasunie zu ermöglichen.

10.10. Ver- / Entsorgung

Ein Vertreter der **Stadtwerke Peine GmbH** verweist auf die Leitungen der Stadtwerke Peine GmbH im Trassenbereich und bittet um eine Abstimmung im Rahmen der Bauausführung.

10.11. Sonstige Nutzungen

./.

11. Hinweise zum UVP-Bericht und zu Umwelt-Gutachten

11.1. Allgemeines

Gem. § 49 Abs. 2 UVPG kann in dem Zulassungsverfahren, das auf das Raumordnungsverfahren folgt, die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Da ein UVP-Bericht, der sich nur auf diese zusätzlichen Prüfungen beschränkt jedoch ohne die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens schwer zu lesen und zu prüfen ist, bittet **Herr Schleicher (LBEG)** darum, in den UVP-Bericht auch die Angaben für die Prüfung im Raumordnungsverfahren aufzunehmen.

Da in einer UVP-Vorprüfung – wie von der Gasunie bereits eingeschätzt – mit Sicherheit die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt würde, bittet Herr Schleicher (LBEG) die Gasunie, noch den entsprechenden Antrag gem. § 7 Abs. 3 UVPG zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine Formalie, da der Verzicht auf eine UVP-Vorprüfung in diesem Fall eindeutig zweckmäßig ist.

Ein Mitarbeiter der **TenneT TSO GmbH** bietet der Gasunie an, vor allem für den nördlichen Bereich der Trassenvarianten 3 und 4 Kartiererergebnisse zur Verfügung zu stellen.

Durch die Stadt Salzgitter wird der allgemeine Hinweis gegeben, dass die Stadt Salzgitter über zahlreiche Umweltdaten verfügt, die mit Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz angefordert werden können.

11.2. Methodik der Umweltverträglichkeitsstudie

./.

11.3. Vorhabenalternativen

Auch wenn im Raumordnungsverfahren eine Vorzugstrasse bestätigt worden sein sollte, bittet **Herr Schleicher (LBEG)** darum, im UVP-Bericht auf die geprüften Alternativen und die Entscheidungsgründe für die beantragte Trasse ausführlich darzustellen. In einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sind Alternativen stets ein großes Thema.

11.4. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Ein Vertreter des **Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg** weist auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln (Blindgänger etc.) hin **Herr Maus (Vorhabenträgerin)** bestätigt, dass eine entsprechende Erkundung vorgesehen ist. Seitens des **LGLN** wird darauf aufmerksam gemacht, dass Untersuchungen im beplanten Bereich sehr (zeit-)aufwendig sein können. **Herr Maus** erläutert, dass Verdachtsflächen bereits im Vorfeld der Baumaßnahme erkundet werden, die übrigen Bereiche im Zuge des Leitungsbaus.

11.5. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sollen Bereiche für vertiefende Kartierungen festgelegt werden. Hier seitens des **Landkreises Peine** darum gebeten, die Bereiche für die vertiefenden Kartierungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zudem wird der Hinweis gegeben, dass auch Habitatbäume entlang von Zufahrstraßen berücksichtigt werden müssen, z.B. falls Bäume für die Transporte gefällt werden müssen.

Für die Erfassung von Horstbäumen ist ein Untersuchungskorridor von 200 m beidseits der Trasse nicht ausreichend. Verwiesen wird auch auf den Rotmilan, der eine Fluchtdistanz von 300 m hat. Aufgenommen werden müssen auch Horste auf Freileitungen.

Seitens der **Stadt Salzgitter** wird auf die Gehölzschutzverordnung¹ der Stadt Salzgitter verwiesen; diese ist zu beachten.

Vom Vertreter des **Niedersächsischen Heimatbunds e.V.** werden Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt mit Feldhamstervorkommen gesehen, das Vorgehen der Gasunie erscheint jedoch unzureichend.

Die Karten des NLWKN oder ggfs. der Unteren Naturschutzbehörden zur Verbreitung des Feldhamsters sind veraltet und teilweise fehlerhaft. Die Karten zur tatsächlichen Verbreitung des Feldhamsters in der Börde sind bei den Umweltverbänden vorhanden, für den Peiner Raum bei der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft sowie bei der Arbeitsgemeinschaft Feldhamsterschutz Niedersachsen e.V. Für gemeinnützige Zwecke stehen die Karten kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht bereits veröffentlicht sind.

Die Bereiche für die Feinkartierung können erst nach Feststellung der tatsächlichen Verbreitungsgebiete festgelegt werden.

Der Untersuchungskorridor von 300 m rechts und links der Trasse ist zudem nicht ausreichend, da die Verbreitungsgeschwindigkeit des Feldhamsters etwa 500 m pro Jahr betrage. Somit ist eine Kartierung im Bereich von 500 m beidseits der Trasse nur für ein Jahr gültig, da in diesem Jahr möglicherweise Feldhamster von außen einwandern.

Im Übrigen kann möglichen Feldhamstervorkommen nicht pauschal mit einer Umsiedlung der Tiere begegnet werden.

¹ Anmerkung des Protokollanten: Die Gehölzschutzverordnung ist unter <https://www.salzgitter.de/leben/naturschutz/Gehoelzschutz.php> abrufbar.

Auch die Vertreterin des Landkreises Peine hält die Untersuchungen zum Feldhamster für nicht ausreichend, da Kartierungen stets nur die Verbreitung in einem Jahr abbilden und eine hohe Dynamik zu erwarten ist. Darüber hinaus ist der Lebensraumverlust zu betrachten.

Im Landkreis Peine geht man davon aus, dass südlich des Kanals Feldhamstervorkommen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können.

Der Vertreter der **Stadt Salzgitter** empfiehlt in diesem Zusammenhang den Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ des Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen².

Durch den **Niedersächsischen Heimatbund e.V.** wird auf die Feldlerche hingewiesen, die mit Sicherheit angetroffen werden wird. Auf dem Trassenkorridor wird die Nahrungsgrundlage der Feldlerchen für ca. 5 Jahre gestört werden, was zu einem zeitweiligen Bestandsrückgang führt, der ausgeglichen werden muss. Es wird empfohlen, rechtzeitig für Ausgleichsflächen zu sorgen. 10 ha Eingriffsfläche werden i.d.R. durch einen Streifen von 150 m x 10 m ausgeglichen, auf dem sich ein Feldlerchenpaar ansiedeln kann.

Zum Kammolch wird vom **Niedersächsischen Heimatbund e.V.** auf Vorkommen im Bereich der Lengeder Teiche aufmerksam gemacht. Aus dem letzten Jahr gibt es hier eine aktuelle Feststellung. Der terrestrische Lebensraum der Kammolche kann sich dort auch auf die Leitungstrasse erstrecken. Es muss daher untersucht werden, ob im Bereich der Lengeder Teiche Kammolche vorhanden sind.

11.6. Schutzgut Fläche

./.

11.7. Schutzgut Boden

./.

11.8. Schutzgut Wasser

./.

11.9. Schutzgut Luft / Klima

Zum Schutzgut Klima macht **Herr Schleicher (LBEG)** auf folgendes aufmerksam: Aufgrund des Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Niedersächsisches Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima zu betrachten. Zum Umfang der erforderlichen Untersuchungen und zum Maßstab für die Zulässigkeit eines Vorhabens können hier neben den genannten Gesetzen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.05.2022 – 9 A 7.21 und die Beschlüsse des

² Anmerkung des Protokollanten: Zur Bezugsquelle des Leitfadens siehe <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/leitfaden-beruecksichtigung-des-feldhamsters-in-zulassungsverfahren-und-in-der-bauleitplanung-155799.html>

Bundesverfassungsgerichtes vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rnr. 209 zu Rate gezogen werden.

11.10. Schutzgut Landschaft

./.

11.11. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Herr Schleicher (LBEG) macht darauf aufmerksam, dass mit „sonstige Sachgüter“ strenggenommen alle Sachgüter i.S.d. BGB gemeint sind. Im Umweltbericht muss aber zumindest auf alle relevanten Sachgüter eingegangen werden, die dem Allgemeinwohl dienen, d.h. Infrastruktur, Wohngebäude, Industrieanlagen etc.

11.12. ... und deren Wechselwirkungen

Herr Schleicher (LBEG) bittet darum im Umweltbericht auch die Wechselwirkungen zu betrachten. Besonders relevant erscheint hier die Wechselwirkung Schutzgut Wasser → Schutzgut Boden / Schutzgut Tiere und Pflanzen / Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Falle einer Wasserhaltung sinkt der Grundwasserspiegel im Boden und die Schutzgüter können hierdurch beeinträchtigt werden. Bei Grundwasserhaltungen ist daher die Reichweite der Grundwasserabsenkung zu ermitteln. In diesen Bereichen muss auf grundwasserabhängige Ökosysteme, auf grundwasserempfindliche Böden (z.B. Moore) und auf grundwasserempfindliche Sachgüter (Gebäude, Deiche etc.) geachtet werden.

Seitens der **Stadt Salzgitter** wird darauf aufmerksam gemacht, dass es auch positive und neutrale Wechselwirkungen gibt. Er empfiehlt, eine Tabelle zu erstellen, in der jedem Schutzgut eine Spalte und eine Zeile zugeordnet sind. Wo sich Zeile und Spalte verschiedener Schutzgüter kreuzen, kann die Wechselwirkung mit „+ = positiv“, „- = negativ“ oder „0 = neutral“ bewertet werden.

11.13. Hinweise zur FFH – Verträglichkeitsprüfung

Der Feldhamster ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Daher sieht der Vertreter **der Stadt Salzgitter** hier das besondere Erfordernis eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Feldhamster, der nicht an ein bestimmtes Schutzgebiet gebunden ist. Die Artenschutzrechtliche Prüfung findet auf Basis des BNatSchG statt, die FFH-Richtlinie ist dagegen eine europäische Rechtsnorm. Der Erhaltungszustand des Feldhamsters ist schlecht. Daher muss die Gasunie argumentieren, wie sie den Erhaltungszustand des Feldhamsters verbessern kann. Hier wird auf den Feldhamster-Leitfaden verwiesen.

11.14. Hinweise zum Artenschutz

siehe ggfs. vorstehend

11.15. Hinweise zum Gewässerschutz (WRRL)

./.

11.16. Hinweise zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Vom Vertreter der Stadt Salzgitter wird das in Anlage 1 (Tischvorlage) erwähnte Ersatzgeld i.S.d. § 15 Abs. 6 BNatSchG angesprochen und darum gebeten, mit diesem Thema kritisch umzugehen. Hierzu erklärt **Herr Schleicher (LBEG)**, dass Ersatzgeld nur die ultima ratio sein kann, d.h., wenn keine Ersatzmaßnahmen im Naturraum durchführbar sind; die Naturräume sind jedoch groß. Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen muss zudem eine Abwägung stattfinden, ob der Eingriff den Belangen des Naturschutzes vorgeht (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Herr Maus (Vorhabenträgerin) bekräftigt, dass die Gasunie Ersatzmaßnahmen durchführen möchte. Der Vertreter der **Nds. Landvolks Braunschweiger Land e.V.** bittet die Gasunie, auf die Landwirte zuzugehen und Ausgleichsflächen zu suchen, die dennoch weiter bewirtschaftet werden können. Der Vertreter der Stadt Salzgitter macht darauf aufmerksam, dass Kompensationsflächen für Wald im jeweiligen Wuchsraum liegen müssen. Er macht darauf aufmerksam, dass es in der Börde nahezu keine Ersatzaufforstungsflächen gibt. Also muss die Gasunie voraussichtlich eine Fläche aufforsten, wenn sie Waldflächen in Anspruch nimmt. Die Stadt Salzgitter als Untere Waldbehörde drängt darauf, den Waldanteil in ihrem Gebiet zu erhöhen. Wenn Waldflächen in Anspruch genommen werden, ist dies nur durch Ersatzaufforstungen möglich.

11.17. Sonstiges

Zum Hinweis in der Tischvorlage (Abschnitt 2.5), dass die Leitung auch nach Außerbetriebnahme im Boden verbleiben soll, um bei Bedarf wieder in Betrieb genommen zu werden, merkt **Herr Schleicher (LBEG)** an, dass es sich bei Erdgasleitungen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, die bei Außerbetriebnahme zurückzubauen sind. Die Antragsunterlagen sollten sich mit dieser baurechtlichen Vorgabe auseinandersetzen.

Herr Schleicher (LBEG) empfiehlt – falls nicht bereits vorgesehen, dringend frühzeitig persönlich auf die Grundstückseigentümer zuzugehen. Hierdurch können Missverständnisse vermieden und Vorbehalte ausgeräumt werden.

Herr Schleicher (LBEG) bittet darum, die Dateinamen in digitalen Antragsunterlagen möglichst kurz, aber dennoch aussagekräftig zu halten.

12. Zusammenfassung und Ausblick / weiteres Vorgehen

Zum weiteren Vorgehen erklärt **Herr Menzel (RGB)**:

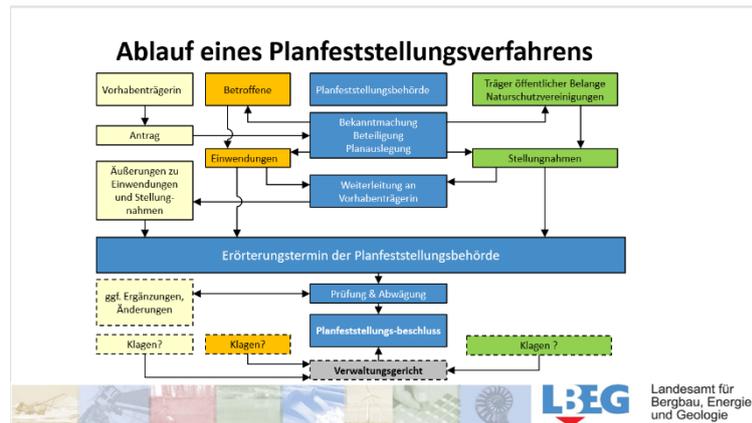
Das Ergebnis der Prüfung, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, wird veröffentlicht. Sollte es kein Erfordernis für ein Raumordnungsverfahren geben, wird eine Raumordnerische Beurteilung erstellt.

Im Falle eines Raumordnungsverfahrens wird der Regionalverband Großraum Braunschweig auf Basis der vorgelegten Unterlagen, der Hinweise aus dem heutigen Termin und der schriftlichen Stellungnahmen einen Untersuchungsrahmen festlegen und der Gasunie übermitteln. Spätestens ein Monat nach Vorlage des vollständigen Antrags wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet

Zum Planfeststellungsverfahren erläutert **Herr Schleicher (LBEG)**, dass in die Planfeststellung alle erforderlichen Genehmigungen konzentriert werden - mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Über diese wird aber ebenfalls im Planfeststellungsverfahren entschieden.

Wird kein Raumordnungsverfahren durchgeführt, so werden die raumordnerischen Belange im Planfeststellungsverfahren geprüft. Grundlage ist dann die raumordnerische Beurteilung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig sowie seine Stellungnahme im Verfahren und ggfs. seine Beratung.

Der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens wird anhand nachfolgender PPT-Folie erläutert:



Besonders zu erwähnen ist, dass der Erörterungstermin aufgrund des Planungssicherstellungsgesetzes gegenwärtig noch durch eine sog. Online-Konsultation ersetzt werden kann, bei der die Einwendenden und Behörden sich nochmals zur Entgegnung der Vorhabenträgerin schriftlich äußern können.

Herr Menzel (RGB) bedankt sich abschließend für die Teilnahme an der Antragskonferenz und die wichtigen Hinweise und erklärt, dass der jeweilige Verfahrensstand auf der Homepage des Regionalverbandes Großraum Braunschweig einsehbar sein wird.